

14 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Prüfung gem. § 120 Abs. 1 NGO hat ergeben, dass

1. der Wirtschaftsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Buchungsvorgänge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
4. das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Nach sachgerechter Prüfung gem. § 123 Abs. 1 NGO in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung wird folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 28 Abs. 2 EigBetrVO erteilt:

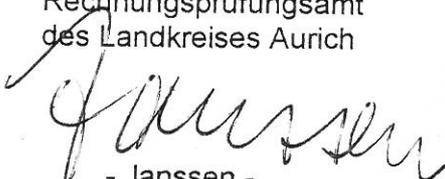
„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Einrichtungsleitung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Kreisvolkshochschule des Landkreises Aurich wird wirtschaftlich geführt.“

Die Prüfungsbemerkungen dieses Berichts sind mit Textziffern (Tz) gekennzeichnet, zu denen seitens der KVHS Aurich Stellung genommen werden sollte.

Nach ausreichender Beantwortung der Prüfungsbemerkungen wird vorgeschlagen dem Landrat die Entlastung gem. § 101 NGO in Verbindung mit § 65 NLO zu erteilen.

Aurich, den 10.10.2011

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Aurich


- Janssen -
(Kreisoberamtsrat)